

Vorlage Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: E 18/0012/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2020 Verfasser:									
15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000										
Ziele:										
Beratungsfolge:										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10.12.2020</td> <td>Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>16.12.2020</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	10.12.2020	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung	16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
10.12.2020	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung								
16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Anpassung des Gebührentarifs des Krematoriums der Stadt Aachen zum 01.01.2021 durch die 15. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die Anpassung des Gebührentarifs des Krematoriums der Stadt Aachen zum 01.01.2021 durch die 15. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000.

Erläuterungen:

Nach § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der 14. Änderungssatzung werden für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil der Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 wird für Leistungen des Krematoriums der jeweilige in die Gebühr entfallende Umsatzsteuerbetrag in einem separaten Gebührentarif für das Krematorium als Betrieb gewerblicher Art gesondert ausgewiesen.

Mit Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates vom 29.06.2020 wurde als wirtschaftliche Hilfsmaßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie die zeitlich befristete Senkung des regelmäßigen Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% beschlossen. Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

Wegen dieser befristeten Änderung des Umsatzsteuersatzes wurden die Gebührensätze im Gebührentarif des Krematoriums für den Zeitraum der oben genannten Befristung angepasst. Der Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums der Stadt Aachen ist als Anlage 2 Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung (vgl. dort § 1) und wird vor dem Hintergrund der befristeten Umsatzsteuersenkung zum 01.01.2021 wieder an den Umsatzsteuersatz von 19% angepasst werden. Die in dem Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums wegen des verminderten Umsatzsteuersatzes eingefügte Ziffer 2 „2.Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums bei vermindertem Umsatzsteuersatz nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 (BGBl 1 S. 1512) für Leistungen des Krematoriums in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020“ wird daher ersatzlos gestrichen.

Die übrigen Regelungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben unverändert.

Anlage/n:

Synopse

15. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der 15. Änderungssatzung mit Anlagen

Anlage 1

Synopse

Änderung der Friedhofsgebührenordnung	
Synopse	
Fassung vom 01.07.2020	15. Änderungssatzung
Anlage 2 zu § 1: 2. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums bei vermindertem Umsatzsteuersatz nach dem zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 (BGBl.I S. 1512) für Leistungen des Krematoriums in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 2.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 310,96 € enthält 16% Mehrwertsteuer (42,89 €) 2.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 341,18 € enthält 16% Mehrwertsteuer (47,06 €) 2.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 48,74 € enthält 16% Mehrwertsteuer (6,72 €) 2.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag 2,92 € enthält 16% Mehrwertsteuer (0,40 €) 2.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto und Verpackung) nach Aufwand	Anlage 2 zu § 1 wird ersatzlos gestrichen

Anlage 2

15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Anlage 2 zu § 1 lautet nun wie folgt:

1. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums
 - 1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen
319,00 € enthält 19% Mehrwertsteuer (50,93 €)
 - 1.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen
350,00 € enthält 19% Mehrwertsteuer (55,88 €)
 - 1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung
50,00 € enthält 19% Mehrwertsteuer (7,98 €)
 - 1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem
4. Werktag, je Tag
3,00 € enthält 19% Mehrwertsteuer (0,48 €)
 - 1.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand
(Porto und Verpackung) nach Aufwand

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 16.12.2020 beschlossen.

Aachen, den 16.12.2020

Keupen
Oberbürgermeisterin

Milussi
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 16.12.2020

Keupen
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.12.2020

Keupen
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2020 überein. Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 16.12.2020

Keupen
Oberbürgermeisterin

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000
In der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029) hat der Rat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs (Anlage 1: Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen; Anlage 2: Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums der Stadt Aachen) erhoben.
- (2) Gemäß der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend zum 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer im Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 sind gebührenfrei.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und damit zusammenhängender Leistungen können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif nach Maßgabe von Anlage 1 zu § 1 Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Denkmalwerte Grabanlagen

Zur Erhaltung von denkmalwerten Grabanlagen können im Einzelfall die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden

§ 8 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen

1. Nutzungsrecht an einem Reihengrab

1.1 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €
1.2 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist	308,00 €
1.3 Reihengrab zur Sargbeisetzung nicht bestattungspflichtiger Kinder, für die Zeit der Ruhefrist	154,00 €
1.4 Urnenreihengrab, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €
1.5 Baumgrab zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, mit der Möglichkeit der Kennzeichnung, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €
1.6 Urnenreihengrab zur anonymen Beisetzung von Urnen im naturnahen Bereich, für die Zeit der Ruhefrist - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen	178,40 €
1.7 Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen in einer gärtnerisch angelegten und dauerhaft gepflegten Grabanlage, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €

2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab

2.1 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Stelle und Jahr. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	98,00 €
2.2 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	184,00 €
2.3 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	217,00 €
2.4 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	213,00 €
2.5 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	291,00 €
2.6 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	359,00 €
2.7 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	103,00 €
2.8 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	217,00 €
2.9 Gruft zur Sargbeisetzung, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	98,00 €
2.10 Gruft zur Sargbeisetzung im Campo Santo, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	527,00 €
2.11 Baumwahlgräber zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, je Jahr	103,00 €

Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	
2.12 Urnenkammern zur oberirdischen Beisetzung von Urnen, je Jahr	118,00 €
Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	

3. Trauerhallennutzung und Trauerhallendekoration

3.1 Nutzung der Trauerhallen (ausgenommen Halle 1 auf dem Friedhof Hüls), je angefangene Stunde	70,00 €
3.2 Nutzung der Trauerhalle 1 auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde	139,00 €

4. Trägerdienste

4.1 je Träger und angefangene Stunde	54,00 €
--------------------------------------	---------

5. Beisetzungen, Ein- und Ausbettungen, Verstreuung

5.1 Beisetzung oder Einbettung eines Sarges in einem Erdgrab oder einer Gruft	605,00 €
5.2 Beisetzung oder Einbettung eines Kindersarges in einem Erdgrab oder einer Gruft	308,00 €
5.3 Beisetzung oder Einbettung eines nicht bestattungspflichtige Kindes	154,00 €
5.4 Beisetzung oder Einbettung einer Urne in einem Urnengrab oder Erdgrab	361,00 €
5.5 Beisetzung oder Einbettung in einer Urnenkammer oder naturnahe anonyme Urnenbeisetzung - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen	66,10 €
5.6 Ausbettung eines Sarges	908,00 €
5.7 Ausbettung einer Urne	270,00 €
5.8 Verstreuern der Asche eines Verstorbenen	472,00 €

6. Sonderleistungen

6.1 Grabausschmückung für eine Sargbeisetzung mittels Fichtengrün, inkl. dem Erdhügel	81,00 €
6.2 Grabausschmückung für eine Urnenbeisetzung mittels Fichtengrün	31,00 €
6.3 Anlage eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes	31,00 €
6.4 Pflege eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr	27,00 €
6.5 Anlage eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes	23,00 €
6.6 Pflege eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr	10,00 €
6.7 Anlage eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, je Stelle	205,00 €
6.8 Pflege eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, dies auch zum Zweck der Reservierung oder Erhaltung einer Grabstelle, je Stelle und Jahr	60,00 €
6.9 Anlage eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab	162,00 €
6.10 Pflege eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab und Jahr	89,00 €
6.11 Übernahme der Pflege eines Sarggrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Stelle und Jahr	50,00 €

6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes auch nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Jahr	40,00 €
6.13 Nutzung des Waschraumes auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde	49,00 €
6.14 Unterstellung von Särgen für Beisetzungen die außerhalb Aachens und innerhalb Deutschlands stattfinden ab dem ersten Werktag, für Leichenschauen ab dem 4. Werktag vor der Leichenschau, für Leichenschauen zwecks der Überführung ab dem 1. Werktag, je Tag	26,00 €
6.15 Unterstellung von Urnen ab dem 4. Werktag, je Tag	3,00 €
6.16 Zusatzzeiten zur Beisetzung von Verstorbenen, je angefangene Stunde	70,00 €
6.17 Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung.	53,00 €
6.18 Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses.	25,00 €
6.19 Annahme oder die Herausgabe eines Verstorbenen	9,00 €
6.20 Nutzung der Tiefkühlzelle, je Tag	63,00 €
6.21 Sargaufbewahrung zur Einäscherung – ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung, je Tag	26,00 €

7. Sonstige Gebühren

7.1 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf einer einstelligen Wahlgrabstätte, einem Reihen- oder Urnengrab, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm	29,00 €
7.2 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf mehrstelligen Wahlgrabstätten, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm.	58,00 €
7.3 Genehmigung eines liegenden Grabmals oder einer Abdeckplatte, dies ggf. mit Einfassung des Grabes, einer baulichen Anlage bis zu einer Höhe von 20 cm	25,00 €
7.4 Abräumen eines Sarggrabes – Grabhügels, je Grabstelle	52,00 €
7.5 Abräumen eines Sarggrabes – Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grabstelle	62,00 €
7.6 Abräumen eines Urnengrabes – Grabhügels, je Grab	39,00 €
7.7 Abräumen eines Urnengrabes– Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grab	46,50 €
7.8 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Hauptkarte, jährlich	150,00 €
7.9 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Nebenkarte, jährlich	25,00 €
7.10 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende oder Friedhofsbesucher, je Auffahrt	3,00 €
7.11 Auffahrtgebühr für Friedhofsbesucher mit ärztlicher Bescheinigung, jährlich	25,00 €
7.12 Auffahrtgebühr für außergewöhnlich Gehbehinderte Friedhofsbesucher (Schwerbehindertenausweis mit AG-Vermerk), jährlich	25,00 €
7.13 Einrichtung einer Grabpatenschaft, Bearbeitungsgebühr pauschal	25,00 €
7.14 Umschreibung von Nutzungsrechten, Bearbeitungsgebühr pauschal	25,00 €
7.15 Urnenanforderung	10,00 €

Anlage 2 zu § 1:

1. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen
enthält 19% Mehrwertsteuer (50,93 Euro) | 319,00 € |
| 1.2 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen
enthält 19% Mehrwertsteuer (55,88 Euro) | 350,00 € |
| 1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung
enthält 19% Mehrwertsteuer (7,98 Euro) | 50,00 € |
| 1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag
enthält 19% Mehrwertsteuer (0,48 Euro) | 3,00 € |
| 1.5 Kosten für den Versand von Urnen (Porto + Verpackung) | nach Aufwand |